

Auf einen Blick

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Neuregelungen für junge Volljährige und Careleaver*innen

Einführung

Nach einem langen Überarbeitungsprozess trat im Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Es enthält weitgehende Neuregelungen, die unter anderem auf eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen abzielen, die in einer Pflegefamilie oder Einrichtung der Jugendhilfe aufwachsen. Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen und Careleaver*innen, die sich im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben und/oder in andere Hilfesysteme befinden, bringen die gesetzlichen Neuregelungen erhebliche Verbesserungen mit sich. Damit diese in der Praxis wirksam werden können, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen aller beteiligter Akteur*innen. Insbesondere gilt es, Angebots- und Kooperationsstrukturen aufzubauen oder weiterzuentwickeln, die einen gelingenden Übergang der jungen Menschen gewährleisten können.



**Servicestelle
junge Geflüchtete**

Integration durch Teilhabe
und Chancengleichheit

Von der Idee zum Gesetz

- 2013 Koalitionsvertrag (Weiterentwicklung Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen)
- 2016/2017 erster Reformanlauf
- 2017 Dialogprozesse, u.a. Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“
- 2018 Koalitionsvertrag (KJSG 2017 weiterentwickeln und vorher breiten Dialogprozess führen)
- 2019 Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des BMFSFJ
- 2020 Referentenentwurf KJSG (5.10.20) im Bundeskabinett beschlossen (2.12.20)
- 2021 Regierungsentwurf und Inkrafttreten (überwiegend 10.6.2021)

Neuregelung

Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige

(§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF)

Hintergrund und Ziel

Hintergrund

Restriktive Bewilligungspraxis bei Hilfen für junge Volljährige mit Folgen wie Wohnungslosigkeit, Bildungsabbrüche etc.

Ziel

Schaffung eines verbindlicheren Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige

Regelungsinhalt

- Anspruch stets dann, wenn Verselbständigung aufgrund der Lebensumstände „in Gefahr“ ist (keine Prognose mehr bzgl. Zielerreichung nötig)
- Antrag ist stets zu bewilligen, außer das JA kann konkret darlegen, dass Verselbständigung bereits abgeschlossen ist

Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern

(§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF iVm § 36b SGB VIII nF)

Hintergrund

Junge Volljährige werden oft Spielball der verschiedenen Sozialleistungsträger, „Verschiebebahnhof der Zuständigkeiten“

Ziel

Verbindliche und transparente Übergangsplanung

- Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung weiterer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Ab 1 Jahr vor vermutlichem Zuständigkeitsübergang erfolgt Prüfung, ob Zuständigkeitsübergang auf anderen (und insbesondere welchen) Sozialleistungsträger in Betracht kommt (Kontinuitätssicherung)
- Bei Bedarf: Beratungen mit zuständigen Sozialleistungsträgern
- Schriftliche Verwaltungsvereinbarungen zur Gestaltung des Übergangs mit den zuständigen Sozialleistungsträgern (insb. Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, Zielsetzung der zukünftigen Leistungsgewährung)

„Coming-Back-Option“

(§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF)

Hintergrund

Nach Beendigung der Hilfe stellt sich oft erneuter (teils auch anderer) Hilfebedarf heraus – Bewilligungspraxis restriktiv

Ziel

Explizite Klarstellung dessen, was bereits geltendes Recht ist

- Auch nach Beendigung der Hilfe kann junge*r Volljährige*r erneut Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen
- Zeitraum der Unterbrechung unerheblich

Neuregelung

Verbindlichere Nachbetreuung von Careleaver*innen

(§ 41a SGB VIII nF)

Hintergrund und Ziel

Hintergrund

Keine Ansprechpartner*innen nach Beendigung der Hilfe, auf „Goodwill“ der/des ehemaligen Vormunds/Pflegefamilie/Beetreuer*in angewiesen

Ziel

Anerkennung des Nachbetreuungsbedarfs durch explizite und ausführliche Regelung im Gesetz, kein Verlust vertrauter Ansprechpartner*innen

Regelungsinhalt

- Stets Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe
- Unterstützung (z.B. praktische Fragen im Zusammenhang mit Miet-/Ausbildungs-/Arbeitsvertrag) und Beratung (allgemeine Lebensfragen)
- Steuerungsverantwortung liegt beim öffentl. Träger. Nachbetreuung kann durch Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII nF)
- Umfang und Zeitraum bereits vor Beendigung im Hilfeplan festzulegen; muss bei Bedarf verlängert bzw. ausgeweitet werden

Reduzierte Kostenbeteiligung

(§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII nF)

Hintergrund und Ziel

Absenkung der Kostenbeteiligung ist wichtiger Baustein für das Gelingen des Careleaving-Prozesses, da die jungen Menschen so zur Aufnahme einer Tätigkeit motiviert werden und für den Auszug sparen können

- Keine Kostenheranziehung mehr aus Vermögen, außer bei Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung (§ 92 Abs. 1a SGB VIII nF)
- Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 % aus dem aktuellen Einkommen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII nF), ausgenommen bleibt dabei das Einkommen aus Praktika, Ausbildungsvergütung oder Schülerjobs bis zu einer Höhe von 150 EUR sowie generell das Einkommen aus Ferienjobs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Folgenden sind ein paar ausgewählte Beispiele guter Praxis bzw. Anlaufstellen angeführt, die sich mit der Übergangsgestaltung und Nachbetreuung jungen Menschen befassen:

- Der Care Leaver e.V. betont die Bedeutung der Nachbetreuung nach der Jugendhilfe. Der Verein knüpft und verstärkt die Kontakte zwischen den Bundesländern und veranstaltet unterschiedliche Projekte bundesweit. Sie bieten neben Beratung auch Freizeitangebote an, damit die jungen Menschen Anschlussmöglichkeiten haben.
- Das Projekt ‚Jump‘ der Diakonie Düsseldorf unterstützt junge Geflüchtete auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und richtet sich auch an junge Careleaver*innen mit Fluchtgeschichte.
- Auf der Internet-Seite des DiJuFs (bit.ly/3SkmUk9) gibt es eine Auflistung von Fragen und Antworten zur SGB VIII-Reform. Hier werden eine Vielzahl von rechtlichen Fragen beantwortet, die das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe aufwirft.
- Es wurden gute Erfahrungen mit Patenschaftsprojekten gemacht. Die jungen Menschen behalten ihre Ansprechpartner*innen, auch wenn sich die Hilfeform/Wohnort ändert. Auch hierfür braucht es jedoch eine Struktur vor Ort (z.B. Schulungen und Austauschformen für Ehrenamtliche, Ehrenamtsagenturen).
- YouConnect: Im Rahmen der trägerübergreifenden Betreuung von jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf wird der Informationsaustausch zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erleichtert. Mit YouConnect wird dieser Informationsaustausch digitalisiert. Das IT-System schafft damit die Möglichkeit der rechtskreisübergreifenden, digitalen Zusammenarbeit und erleichtert so die zielgerichtete Unterstützung junger Menschen.
- Hildesheimer Modell als Best Practice im Bereich der Übergangsgestaltung
- Brückensteine Careleaver ist ein Zusammenschluss verschiedener Organisationen, die Careleaver*innen durch konkrete Unterstützung stärken sowie Fachkräfte, die im Bereich Leaving Care arbeiten, sensibilisieren und unterstützen wollen. Zudem möchten sie strukturelle Übergangsbedingungen weiterentwickeln und eine positive Wahrnehmung von Careleaver*innen in der Öffentlichkeit fördern. Mehr Infos unter brueckensteine.de.

Mehr Infos?

- [Achterfeld, Susanne \(2021\): Das neue SGB VIII und dessen Einfluss auf die Zielgruppe der jungen Menschen mit Fluchtgeschichte](#) ¹²
- Achterfeld, Susanne; Knörzer, Friederike; Seltmann, David (2021): Leaving Care und die Neuerungen KJSG. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 6, S. 298 - 303.
- Beckmann, Janna; Lohse, Katharina: SGB VIII-Reform (2021): Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 4, S. 178 - 184.



Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert. In Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.